

**Gemeinsame Protokollnotiz der Vertragspartner der Vereinbarung  
über die Einrichtung einer  
gemeinsamen Registrierungsstelle zur Unterstützung  
der Umsetzung des § 140 d SGB V**

In § 140d Abs. 1 SGB V wird Bezug genommen auf die „zu entrichtende Gesamtvergütung“ nach § 85 Abs. 2 SGB V. Hierzu regelt die Anlage 1 der Vereinbarung ein Verfahren zur Berechnung der Zahlungskürzung bei Kassenärztlichen Vereinigungen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Krankenkassen bei der Berechnung dieser Abzugsquote im Sinne von § 140d Abs. 1 Satz 1 SGB V abhängig von Besonderheiten der jeweiligen KV-Region statt der in Anlage 1 der Vereinbarung ausgewiesenen Bezugsgröße (Formblatt 3-Position D-99-90-99) auch die Formblatt 3-Position D-99-90-97 heranziehen können.